

Sitzungsvorlage

Datum: 22.07.2019
Drucksache Nr.: **19/0276**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zukünftige Klärschlamm Entsorgung; Beteiligung an einer Pool-Gesellschaft

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Beteiligung an einer Pool-Gesellschaft unter Federführung der RSAG zur Sicherstellung der zukünftigen Klärschlamm Entsorgung und ermächtigt die Verwaltung, die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

Sachverhalt / Begründung:

Hintergrund

Auf der ZABA fallen jährlich ca. 8.000 t_{OS} mechanisch entwässerter Klärschlamm an. Der Schlamm hat einen Trockenrückstand von ca. 25 – 28 %, was einer Menge von ca. 2.000 t_{TR} entspricht. Bis 2014 wurde der Schlamm landwirtschaftlich verwertet. Seit 2015 gelten strengere Grenzwerte für die landwirtschaftliche Verwertung, die aufgrund der Klärschlammspezifikation der ZABA nicht vollständig eingehalten werden können. Der Schlamm wird seitdem der thermischen Verwertung (Mitverbrennung in Kohlekraftwerken) zugeführt. Im Jahr 2017 wurden die Klärschlammverordnung und das Düngemittelrecht novelliert. Neben einer Verschärfung der Anforderungen an die bodenbezogene Verwertung wurde die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße > 100.000 Einwohnerwerten (ZABA ca. 210.000 Einwohnerwerte) ab dem Jahr 2029 eingeführt. Die landwirtschaftliche Verwertung ist dann für diese Anlagen nicht mehr möglich. Der Ausstieg aus diesem Verwertungsweg ist politisch und Kraft Gesetz beschlossen. Im Jahr 2023 müssen Kläranlagenbetreiber darlegen, wie Klärschlämme künftig unter Beachtung der Phosphorrückgewinnung entsorgt werden.

Phosphor kann grundsätzlich direkt auf der Kläranlage zurückgewonnen werden oder aus der Asche nach der Verbrennung in einer Monoverbrennungsanlage. Die derzeitige Entsorgung über die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken oder Müllverbrennungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Von der zuvor beschriebenen Situation sind alle Kläranlagenbetreiber in der Bundesrepublik betroffen. Die aktuelle Situation erfordert schon heute Planungen für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung, da die bisherigen Verwertungswege nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich sind und Verbrennungskapazitäten fehlen. Folglich ist auch das Preisniveau für die thermische Klärschlamm Entsorgung deutlich gestiegen. In bestimmten Regionen wird bereits von einem Entsorgungsnotstand gesprochen.

Für die Stadt Sankt Augustin ist die Entsorgungssicherheit bis Ende 2027 gesichert, da aufgrund der aktuellen Lage ein Verwertungsvertrag mit entsprechender Laufzeit abgeschlossen wurde.

Bedingt durch die zuvor beschriebene Situation sind bereits Vertreter von geplanten Kooperationen an die Stadt herangetreten. Ziel dieser Kooperationen sind die Errichtung und der Betrieb von Monoverbrennungsanlagen in Verbindung mit einer Phosphorrückgewinnung. Eine dieser Kooperationen ist die Klärschlammkooperation Rheinland (KKR).

Klärschlammkooperation Rheinland (KKR)

Die KKR besteht aus den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB), dem Erftverband (EV), Niersverband (NV), Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und der Stadt Bonn. Sie beabsichtigen die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (GmbH), welche anschließend eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage plant, baut und betreibt. Die Anlage soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2028 in Betrieb gehen, um zum 01.01.2029 eine vollständige Entsorgung sicherstellen zu können.

Die KKR erfasste und analysierte die notwendigen technischen Daten für die Kooperation (Klärschlamm mengen, Anfallorte, Lagerkapazitäten, Phosphorgehalte). Nach den Ergebnissen und dem aktuellen Stand der Technik, ist eine Monoklärschlammverbrennungsanlage der einzige Weg, die Entsorgung langfristig zu sichern. Die KKR verfügt über so viel Klärschlamm (ca. 82.000 t_{TR/a}), dass sie eine große Anlage bauen und eine wirtschaftliche Entsorgung sicherstellen kann.

Ein Verfahren zur Phosphorrückgewinnung wird derzeit noch nicht festgelegt, da hierzu die Weiterentwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten ist.

Die KKR hat sich auf folgende Randbedingungen einer möglichen zukünftigen Zusammenarbeit geeinigt:

- Die KKR-GmbH besteht ausschließlich aus Gesellschaftern in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, so dass eine Kommune den Auftrag zur Klärschlammverbrennung durch die KKR nicht ausschreiben muss, wenn sie an der KKR-GmbH beteiligt ist. Die Beteiligung erfolgt auf der Basis der angemeldeten Klärschlamm mengen für die Kooperation. Wesentliche Entscheidungen in der KKR-GmbH werden mit einer Mehrheit der Stimmen der jetzigen Kooperationspartner gefällt. Eine Beteiligung weiterer Partner, wie der Stadt Sankt Augustin, erfolgt über eine Pool-Gesellschaft, die im Folgenden beschrieben wird.
- Das Gemeinschaftsunternehmen strebt keinen Gewinn an. Ziel ist eine möglichst geringe Belastung der Bürger mit den anfallenden Kosten. Sollte das Gemeinschaftsunternehmen Gewinn erzielen, wird dieser – ähnlich bei der Gebührenkalkulation – für eine Reduzierung der Kosten in der Zukunft (Beitragsausgleichsrücklage) genutzt oder es erfolgt eine Ausschüttung entsprechend der Gesellschafteranteile.

- Die Kooperation wird auf den verbindlich zugesagten Klärschlamm-mengen der Kooperationspartner beruhen, die zukünftig verbrannt werden sollen. Wird diese Menge nicht geliefert (innerhalb einer gewissen Bandbreite) und gleicht kein anderer Kooperationspartner diese Menge aus, muss der Gesellschafter, der weniger Klärschlamm liefert, die Mindermenge monetär ausgeglichen („bring or pay“).
- Der Standort der möglichen Anlage steht noch nicht fest. Ein mögliches Grundstück existiert an der Kläranlage des WVER in Düren. Es gibt aber noch weitere geeignete Grundstücke, die derzeit bewertet werden. Die Standortsuche soll Ende des Jahres abgeschlossen sein.
- Die Transportkosten aller Kooperationspartner werden solidarisiert. Das heißt, dass jede transportierte Tonne gleich viel kostet, unabhängig vom tatsächlichen Transportweg bis zur Anlage.
- Die Kosten je verbrannter Tonne Klärschlamm werden für alle Kooperationspartner gleich hoch sein. Dabei wird derzeit noch geprüft, ob und ggf. wie der Wassergehalt des Klärschlammes berücksichtigt werden kann.
- Die Zusammenarbeit ist langfristig auf mindestens 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage ausgelegt. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht nur bei Verweigerung der Genehmigung für die Anlage bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit.

Die KKR plant nach dem Abschluss der Standortsuche den Kooperationsvertrag und den Gesellschaftsvertrag im 1. Quartal 2020 zu unterzeichnen. Die Verträge regeln die Zusammenarbeit detailliert. Anschließend sind Planung und Bau der Anlage vorgesehen.

Beteiligung der Stadt Sankt Augustin über eine Pool-Gesellschaft

Die geplante Anlage ist auf den Bedarf der Kooperationspartner ausgerichtet. Die KKR ermöglicht auch den verbandsfreien Kommunen die Teilnahme an der KKR über eine Pool-Gesellschaft zu den gleichen Konditionen. Im Rhein-Sieg-Kreis sind dies neben der Stadt Sankt Augustin noch 7 weitere Kommunen. Über die Planungen wurden in zwei Terminen durch die KKR informiert. Eine Interessenbekundung soll bis Ende September 2019 erfolgen. Die Entscheidung über die Beteiligung muss bis Ende 2019 / Anfang 2020 erfolgen, damit die Pool-Gesellschaft im 1. Quartal 2020 gegründet, der Kooperationsvertrag unterschrieben und die Mengen der Kommunen berücksichtigt werden können.

Maßgabe für die Beteiligung ist, dass die Kommunen über die zu gründende Pool-Gesellschaft eine Mindestmenge von insgesamt 3.000 t_{TR}/a einbringen. Diese werden durch die betroffenen Kommunen im Kreis erreicht. Transport und Verbrennung erfolgen zu den gleichen Konditionen wie bei den anderen Kooperationspartnern. Die Poolgesellschaft erhält entsprechend ihrer Klärschlamm-mengen Anteile an der Gesellschaft, maximal aber 9,9 %. Sie erhält einen Aufsichtsrats-sitz im Gemeinschaftsunternehmen.

Um über die Pool-Gesellschaft an der Kooperation teilnehmen zu können, müssen die interessierten Kommunen sich zusammenfinden. Sie müssen eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, die notwendige Pool-Gesellschaft gründen und sich an den Vorlaufkosten der Vergangenheit bis einschließlich 2019 beteiligen. Als Kostenbeteiligung für die Kommunen ist eine anteilige Finanzierung auf Basis der Klärschlamm-menge vorgesehen. Sie beträgt 5,- €/t_{TR}. Für die Stadt Sankt Augustin fallen somit ca. 10.000,- € (5,- € x 2.000 t_{TR}) an. Sobald die Kommunen verbindlich ihren Beitritt zur Poolgesellschaft durch Ratsbeschluss erklärt haben, können sie durch Bestimmung eines Vertreters beratend im Planungsprozess

der KKR mitwirken.

Die Pool-Gesellschaft ist über die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und über ihren einen Aufsichtsratssitz an weiteren Entscheidungen der KKR-GmbH beteiligt. In der KKR-GmbH werden wichtige Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der Gesellschafter getroffen.

Im Rhein-Sieg-Kreis soll die Gründung der Pool-Gesellschaft unter Federführung der RSAG erfolgen. Die RSAG wird auch als Vertreter in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der KKR benannt. Die Beteiligung und die Gründung der Gesellschaft wurden bereits zwischen den interessierten Kommunen aus dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG erörtert. Neben den bisher Beteiligten haben auch 5 Kommunen außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises ihr Interesse am Beitritt zur Pool-Gesellschaft geäußert bzw. beschlossen.

Als Rechtsform der Pool-Gesellschaft ist eine GmbH vorgesehen. Die Kosten der Gesellschaft werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Kommunen getragen. Unter Zugrundelegung der aktuellen Interessenbekundungen und nach Einholung der politischen Legitimationen ist von mindestens 9 beteiligten Kommunen auszugehen. Die Anwaltskosten für die Gesellschaftsgründung wurden auf max. 50.000,- € geschätzt. Hinzu kommen noch Notarkosten und die Anmeldung im Handelsregister in Höhe von ca. 3.000,- €. Bei einer Beteiligung von 9 Kommunen entfallen auf die Stadt Sankt Augustin ca. 5.890,- € (53.000,- € / 9 Kommunen). Zur Höhe des Stammkapitals wurde noch keine Aussage getroffen. Bei einem angenommenen Betrag von 25.000,- € (Mindesthöhe) entfallen unter den genannten Voraussetzungen ca. 2.780,- € (25.000,- € / 9) auf jede Kommune. Für die Gründung der Gesellschaft sind somit voraussichtlich ca. 8.670,- € zu tragen.

Übersicht der einmaligen Kosten (ca.) der Stadt Sankt Augustin

Vorlaufkosten KKR	10.000,- €
Anwalt Gesellschaftsgründung / Notarkosten	5.890,- €
Anteil Stammkapital	2.780,- €
Summe	18.670,- €

Die Kosten für die Geschäftsbesorgung durch die RSAG wurden auf 5.000,- €/a geschätzt. Hinzu kommen geschätzte 1.500,- € für die Jahresabschlussprüfung sowie ein einmaliger Betrag von 4.000,- € für die Einrichtung eines SAP-Buchungskreises. Auch diese Kosten werden zu gleichen Teilen von den Kommunen getragen.

Ein neuer Termin der RSAG und den interessierten Kommunen ist im Oktober 2019 vorgesehen.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, die Beteiligung an der Pool-Gesellschaft unter Federführung der RSAG zu beschließen und die Verwaltung zur Durchführung der hierfür erforderlichen Schritte zu ermächtigen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 11-02-01 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.